Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 971

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) – Wahlprüfungsangelegenheiten –

über den Wahleinspruch des Willi Freudenberg, Uetersen (Holst.), wegen Nichtaufführung im Wählerverzeichnis – Az. 4/57 –

Berichterstatter:
Abgeordneter Mühlenberg

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 17. Februar 1959

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Ritzel
Vorsitzender

Mühlenberg
Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az. 4/57 – des Willi Freudenberg, Uetersen (Holst.),

betr. Nichtaufführung im Wählerverzeichnis

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer rügt in seiner Einspruchsschrift, daß er trotz Einspruchs und Beschwerde nicht in die Wählerliste der Stadt Uetersen Kr. Pinneberg aufgenommen worden sei. Zur Begründung der Nichtaufnahme in die Wählerliste habe sich der Kreiswahlleiter in Pinneberg auf § 13 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes berufen, da der Einspruchsführer durch Beschluß des Amtsgerichts Uetersen vom 18. Juni 1954 gemäß § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sei. Der Einspruchsführer hält diesen Beschluß noch nicht für rechtskräftig, da er form- und fristgerecht gegen ihn wegen Verletzung des geltenden Rechts bei dem Landgericht in Itzehoe Beschwerde eingelegt habe, über die noch nicht entschieden sei. Die Beschwerde habe aufschiebende Wirkung.

Durch die Nichtaufnahme in die Wählerliste habe er an der Bundestagswahl am 15. September 1957 nicht teilnehmen können. Der Beschluß des Amtsgerichts Uetersen sei nicht rechtskräftig und zu Unrecht erfolgt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht am 22. Oktober 1957 beim Bundestag eingegangen.

Die Auffassung des Einspruchsführers, der Beschluß des Amtsgerichts Uetersen, durch den er unter vorläufige Vormundschaft gestellt wurde, sei vor Entscheidung des Landgerichts Itzehoe über seine Beschwerde noch nicht wirksam gewesen, ist nicht richtig. Die Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts Uetersen, durch den der Einspruchsführer unter vorläufige Vormundschaft gestellt wurde, hatte keine aufschiebende Wirkung, und der Einspruchsführer ist somit zu Recht gemäß § 13 Nr. 1, § 18 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden. Der Einspruch mußte daher zurückgewiesen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschuß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen möglich.